

Rahmengeschäftsordnung der Universität Bremen

(Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 12.07.2000)

INHALT

Teil I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungsvorschlag, Unterlagen
- § 3 Verhinderung
- § 4 Hinzuziehung von Sachverständigen
- § 5 Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Anfragen, Aktuelle Stunde
- § 10 Rederecht, Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge
- § 11 Anträge
- § 12 Formulierung der Beschlussanträge
- § 13 Reihenfolge der Abstimmungen, Beschlüsse
- § 14 Abstimmungsverfahren
- § 15 Sondervotum
- § 16 Wahlen
- § 17 Protokolle
- § 18 Öffentlichkeit und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

Teil II Spezielle Regelungen für den Akademischen Senat

- § 19 Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Koordinierungsgruppe
- § 20 Anfragen, Aktuelle Stunde
- § 21 Vorabveröffentlichung von Protokollen, Beschlussveröffentlichung

Teil III Spezielle Regelungen für Fachbereichsräte

- § 22 Vorsitz
- § 23 Ladungsfristen, Anfragen, Protokolle

Teil IV Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Rahmengesäftsordnung der Universität Bremen gilt für alle paritätisch besetzten Gremien der Universität. Der Akademische Senat und die Fachbereichsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien eigene Bestimmungen treffen.

§ 2

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungsvorschlag, Unterlagen

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sorgt für die frist- und formgerechte Einladung zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Gremiums gehören und 10 Werktage vor der nächsten Sitzung vorliegen, sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen.

(3) Ein Gremium ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Verlangt die Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Statusgruppe oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die sofortige Einberufung, so muss innerhalb von 10 Werktagen eine Sitzung anberaumt werden. In der veranstaltungsfreien Zeit müssen Sitzungen von der jeweiligen Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen mindestens zweier Statusgruppen oder der Hälfte der Mitglieder verlangt werden.

(4) Einladung und Tagesordnungsvorschlag sind den Mitgliedern des Gremiums unmittelbar nach Fertigstellung per E-Mail zuzuschicken und spätestens eine Kalenderwoche vor der Sitzung zur Post zu geben. Zulässig ist auch die Versendung lediglich einer Einladung per E-Mail mit einem Hinweis, wo die Tagesordnung im Campusnetz veröffentlicht ist. Vorlagen sind der Einladung beizufügen. In den Vorlagen ist anzugeben, ob es sich um eine Vorlage

1. zur Beschlussfassung oder
2. zur Kenntnisnahme

handelt. Bei einer Vorlage zur Beschlussfassung ist der Beschlusstext deutlich von der Begründung abzugrenzen. Des weiteren ist in den Vorlagen aufzuführen, wer Antragsteller bzw. Antragstellerin ist und wer die Berichterstattung übernimmt.

§ 3

Verhinderung

Ist ein Mitglied verhindert, ist dies der Geschäftsstelle des Gremiums und dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags, über den es gewählt wurde, unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle lädt unverzüglich ggf. in Absprache mit dem Mitglied oder dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin ein. Hierfür gilt keine Ladungsfrist.

§ 4

Hinzuziehung von Sachverständigen

- (1) Ein Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (2) Schriftliche Äußerungen der Sachverständigen werden mit den Sitzungsunterlagen versandt.

§ 5

Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Gremien können zu ihrer Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen ständige oder nichtständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Den Kommissionen und Ausschüssen können Aufgaben zur abschließenden Entscheidung im Rahmen der Kompetenzen des Gremiums übertragen werden, wenn dies durch eine rechtliche Regelung vorgesehen ist. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich. Die §§ 2 Abs. 4 Grundordnung und 88 Abs. 3 BremHG bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppen im Gremium vorgeschlagen und gewählt.

(3) In den ständigen Kommissionen und Ausschüssen sollen Angehörige aller Statusgruppen angemessen vertreten sein.

(4) Die (Kommissionen und Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter.

(5) Der bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums, dem die Kommissionen und Ausschüsse zugeordnet sind, können Auskunft über den Stand der Arbeit verlangen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der bzw. die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Mitglied, das Beschlussunfähigkeit geltend macht, zählt bei der Feststellung, ob das Gremium Beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. Im Übrigen bleibt § 11 Absatz 2 Grundordnung unberührt.

(2) Ein Gremium ist Beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird zu Beginn oder während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so lädt der bzw. die Vorsitzende zu einer Wiederholungssitzung ein. Diese findet in der Regel am Tage der nächsten turnusmäßigen Sitzung unmittelbar vor dieser statt. Während der Veranstaltungszeit kann der bzw. die Vorsitzende aus wichtigem Grund zu einem früheren Termin einladen.¹ Die Ladungsfrist nach § 2 Abs. 4 ist dabei einzuhalten. In der Wiederholungssitzung ist das Gremium in den Punkten, die schon bei der vorhergehenden Sitzung auf der Tagesordnung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig. Bei der Einberufung der Sitzungen ist darauf hinzuweisen und die entsprechenden Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen.

¹

Protokollnotiz für Sitzungen des Akademischen Senats: Eine Einladung zu einem früheren als dem nächsten turnusmäßigen Termin ist einvernehmlich zwischen dem bzw. der Vorsitzenden und der Ständigen Koordinierungsgruppe zu vereinbaren.

§ 7

Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Über den Tagesordnungsvorschlag und Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
- (2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies das Gremium wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt.
- (3) Wahlen und die Änderung der Geschäftsordnung sowie Personalangelegenheiten dürfen nicht als neue Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung aufgenommen werden.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Der bzw. die Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf. Er bzw. sie eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Er bzw. sie kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Anträge können jeweils nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, so kann ihn der bzw. die Vorsitzende zurückweisen.
- (3) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

§ 9

Anfragen

- (1) Für jede Sitzung ist nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt "Berichte und Anfragen" vorzusehen, dessen Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll.
- (2) Alle Mitglieder eines Gremiums haben die Möglichkeit schriftliche Anfragen im Rahmen des § 10 Abs. 4 Grundordnung zu stellen.
- (3) Anfragen, die innerhalb einer Sitzung des Gremiums gestellt und nicht unmittelbar beantwortet werden können, sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten, ansonsten sind schriftliche Anfragen innerhalb eines Monats zu beantworten.
- (4) Auf schriftliche Anfragen und Antworten wird in der Anlage zum Sitzungsprotokoll hingewiesen.

§ 10

Rederecht, Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge

- (1) Rederecht haben neben den Mitgliedern der Universität auch Antragsteller, Berichterstatter und Sachverständige, auch sofern sie nicht Universitätsmitglieder sind. Im Übrigen entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Gremiums über das Rederecht.
- (2) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf einer Liste vermerkt und abgearbeitet. Das Wort erteilt der bzw. die Vorsitzende. Er bzw. sie kann die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, sich selbst und die zum Tagesordnungspunkt geladenen Sachverständigen und Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen außerhalb dieser Liste berücksichtigen.

(3) Der Erstantragsteller bzw. die Erstantragstellerin oder der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin haben das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 11

Anträge

(1) Anträge, welche Gegenstände betreffen, die in die Kompetenz des Gremiums fallen, können von allen Universitätsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung an das Gremium gestellt werden.

(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Liste der Wortmeldungen nach § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen und abzustimmen. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden. Geschäftsordnungsanträge können nur durch Mitglieder oder dem bzw. der Vorsitzenden des Gremiums gestellt werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Durch Gegenrede wird eine Abstimmung herbeigeführt. Es sind maximal zwei Gegenreden zulässig. Für Gegenreden kann das Gremium eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge

1. auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
2. auf Erledigung eines Tagesordnungspunktes durch Absetzung von der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Tagesordnung,
3. auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
4. auf Erledigung eines Tagesordnungspunktes durch Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
5. auf Verschiebung eines Tagesordnungspunktes auf eine folgende Sitzung,
6. auf Redezeitbegrenzung,
7. auf Schließung der Liste der Wortmeldungen zu einem Beratungsgegenstand,
8. auf Schluss der Debatte zu einem Beratungsgegenstand,
9. zur Reihenfolge der Abstimmungen innerhalb eines Tagesordnungspunktes,
10. auf Zeitbegrenzung, Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.

§ 12

Formulierung der Beschlussanträge

(1) Änderungen von Beschlussanträgen, die sich aus der Diskussion des Tagesordnungspunktes ergeben, sind in der Regel vor der Abstimmung zu formulieren und für das Protokoll schriftlich einzureichen. Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussanträge zur Abstimmung. Sie werden so gefasst, dass sie mit "Ja" oder mit "Nein" beantwortet werden können.

(2) Die Anträge sind vor der Abstimmung durch die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen oder mit deren Einverständnis durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder die Protokollführung nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Gremiums nicht schriftlich vorliegen.

§ 13

Reihenfolge der Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Liegen mehrere Beschlussanträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitest gehenden abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Beschlussantrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht. Die Annahme des weitest gehenden Antrags erledigt alle anderen Anträge zur gleichen Sache.

(2) Der bzw. die Vorsitzende legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, entscheidet das Gremium darüber in einer gesonderten Abstimmung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern das Bremische Hochschulgesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Gremiums unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung einmalig zu wiederholen.

(5) Gegen Beschlüsse kann eine Minderheit der Mitglieder des Gremiums, die über ein Drittel der Stimmen verfügt, innerhalb von drei Arbeitstagen Gegenvorstellungen erheben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums kann beschließen, bei Vorliegen von Gegenvorstellungen einmalig eine weitere Befassung in der nächsten Sitzung des Gremiums vorzusehen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 Grundordnung.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 14

Abstimmungsverfahren

(1) Die Mitglieder des Gremiums stimmen durch Handzeichen ab.

(2) Auf Antrag ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Sofern in öffentlich tagenden Gremien über Personal- und Prüfungsangelegenheiten abgestimmt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(3) Sofern kein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt, kann das Gremium namentliche Abstimmung beschließen.

(4) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 15

Sondervotum

(1) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt zu einem Beschluss in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies in der Sitzung öffentlich ankündigt.

(2) Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Es ist im Protokoll dem betreffenden Tagesordnungspunkt der Sitzung des Gremiums beizufügen.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen geht in der Regel eine Aussprache voraus.
- (2) Wahlen bedürfen der Beschlussfähigkeit des Gremiums, die vorher festzustellen ist.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Gremiums unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Auszählung an, so ist diese zu wiederholen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahlen die Wahlordnung der Universität.

§ 17

Protokolle

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlung des Gremiums sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Verlangen eines Mitglieds des Gremiums ist sein Redebeitrag sinngemäß ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Teile des Protokolls, die sich auf die nach Maßgabe des § 100 BremHG nichtöffentlichen Teile der Sitzung beziehen, werden nur den Mitgliedern des Gremiums zugänglich gemacht.
- (2) Auf Beschluss des Gremiums können von seinen Sitzungen als Grundlage für die Erstellung des Protokolls Tonbandaufzeichnungen gemacht werden. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen. Das Abhören der Tonbandaufzeichnungen ist nur den für die Betreuung des Gremiums zuständigen Angehörigen der Verwaltung, dem Vorstand des Gremiums sowie den Gremienmitgliedern und ihren Stellvertretern gestattet. Weiteren Interessenten kann das Gremium auf begründeten Antrag die Abhörung der Aufzeichnung im Ausnahmefall gestatten.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre persönlichen Erklärungen im Protokoll festgehalten werden, soweit sie sich auf einen in der Sitzung behandelten Gegenstand beziehen. Persönliche Erklärungen müssen in der Sitzung angekündigt werden und spätestens drei Werktage nach der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gremiums eingegangen sein. Gremien können bei Bedarf per Beschluss zusätzliche Festlegungen zur zulässigen Länge treffen.
- (4) Jedes Mitglied kann dem Gremium Unterlagen z.B. per Umlaufmappe zur Kenntnis bringen. Der Titel der Unterlagen sowie der Name des Mitglieds sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Gremiums gedruckt oder per E-Mail spätestens mit den Vorlagen zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (6) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung abgestimmt. Bis dahin können Mitglieder des Gremiums eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls bei dem bzw. der Vorsitzenden beantragen. In der Regel sollen Wünsche auf Protokollberichtigungen bzw. -ergänzungen schriftlich vor der Protokollgenehmigung eingereicht werden.

§ 18

Öffentlichkeit und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich, soweit § 100 BremHG nichts anderes bestimmt.
- (2) Einladungen und Tagesordnungsvorschläge der Gremien sind in der Regel auf den Universitätsseiten im Campusnetz zu veröffentlichen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Beschlüsse sollen unmittelbar nach der Sitzung im Campusnetz veröffentlicht werden.
- (3) Die an der Sitzung eines Gremiums beziehungsweise seiner Ausschüsse und Kommissionen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über Personal- und Prüfungsangelegenheiten im Sinne des § 100 Abs. 2 BremHG verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Gremienmitgliedschaft fort. Beratungsunterlagen mit personenbezogenen Daten sind entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach Gebrauch zu vernichten.

Teil II

Spezielle Regelungen für den Akademischen Senat

§ 19

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Koordinierungsgruppe

- (1) Den Vorsitz im Akademischen Senat führt der Rektor bzw. die Rektorin, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit einer der Konrektoren bzw. eine der Konrektorinnen.
- (2) Der Akademische Senat tritt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammen. Während der veranstaltungsfreien Zeiten kann jeweils eine der monatlichen Sitzungen entfallen. Der Akademische Senat beschließt spätestens in seiner Dezembersitzung die Terminplanung für das folgende Jahr.
- (3) Zur Abstimmung und Festlegung von Terminen und Verhandlungsgegenständen zwischen dem bzw. der Vorsitzenden und dem Akademischem Senat wird eine Ständige Koordinierungsgruppe von fünf Mitgliedern eingesetzt, die von der Gesamtheit des Akademischen Senats mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Die dem Akademischen Senat angehörenden Statusgruppen sowie die Dekaninnen und Dekane entsenden jeweils eine Person. Die Ständige Koordinierungsgruppe entscheidet auch in strittigen Fragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung, sofern der Akademische Senat nicht in der Sitzung selbst eine Entscheidung trifft.

§ 20

Anfragen, Aktuelle Stunde

- (1) Der Akademische Senat kann durch Beschluss eine Anfrage im Rahmen seines allgemeinen Auskunftsrechts nach § 80 Absatz 1 BremHG stellen.
- (2) Zum Ende der Sitzung des Akademischen Senats ist Zeit für eine Aktuelle Stunde vorzusehen. Die Themen der Aktuellen Stunde werden von der Ständigen Koordinierungsgruppe im Benehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden festgelegt. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Akademischen Senats oder der Mehrheit einer Statusgruppe ist ein Thema in einer Aktuellen Stunde zu behandeln.

§ 21

Vorabveröffentlichung von Protokollen, Beschlussveröffentlichung

- (1) Sofern Protokolle des Akademischen Senats vor dem in § 17 Abs. 5 genannten Termin vorliegen, sind sie im Campusnetz zu veröffentlichen und die Mitglieder darauf hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse sind unmittelbar nach der Sitzung im Campusnetz zu veröffentlichen.

Teil III

Spezielle Regelungen für Fachbereichsräte

§ 22

Vorsitz

Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt der Dekan bzw. die Dekanin, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit einer der stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen.

§ 23

Ladungsfristen, Anfragen, Protokolle

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 können Fachbereiche für die in ihren Bereich fallenden Gremien andere Fristen setzen. Dabei darf eine Frist von fünf Tagen zwischen Einladung und Sitzung nicht unterschritten werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann Anfragen nach § 88 Abs. 2 BremHG an den Dekan bzw. die Dekanin und den Rektor bzw. die Rektorin stellen.
- (3) Sofern Protokolle des Fachbereichsrats vor dem in § 17 Abs. 5 genannten Termin vorliegen, sind sie im Campusnetz zu veröffentlichen und die Mitglieder darauf hinzuweisen.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Rahmengeschäftsordnung vom 13. Juni 1973 außer Kraft.

Veröffentlichung im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 8/2000, ausgegeben am 19.9.2000.